

Technische und rechtliche Voraussetzungen für die Rekonditionierung von Industrieverpackungen

Rekonditionierung bedeutet, dass Industrieverpackungen einem Behandlungsprozess unterzogen werden, um sie anschließend erneut als Verpackung im Wirtschaftskreislauf zu verwenden.

Dies setzt voraus:

1. Die Industrieverpackungen dürfen sich nicht in einem Zustand befinden, der die Zweckbestimmung einer Rekonditionierung ausschließt. Insoweit dürfen die Industrieverpackungen keine gravierenden Deformationen oder substantiellen Beschädigungen aufweisen, die einem erneuten Gebrauch nach ihrer Rekonditionierung entgegenstehen.
2. Die Industrieverpackungen müssen bei der Rückgabe nach dem Stand der Technik restentleert sein, d.h. tropffrei, spachtelrein und/oder rieselfrei.
Der Transport nach dem Gefahrgutrecht als „Leere Verpackung ...“ unter „freigestellte Mengen nach Kap. 1.1.3.6, ADR“ ist ansonsten ausgeschlossen.
3. Sofern das Füllgut es erfordert (z.B. toxisch, stark riechend), muss die Verpackung chemisch neutralisiert bzw. vorbehandelt (produktfrei/geruchsfrei) sein.
Während der Beförderung dürfen an der Außenseite der Verpackung keine gefährlichen Rückstände anhaften.
Auf Verlangen sind dem Rekonditionierer Sicherheitsdatenblätter des letzten Füllgutes zur Verfügung zu stellen.
4. Die Industrieverpackungen müssen nach ihrer Entleerung oder Vorbehandlung wieder mit ihren Originalverschlüssen dicht verschlossen sein. Alle Verpackungen müssen mit der Einfüllöffnung nach oben stehend transportiert werden.
5. Die Signierungen/Markierungen der gefahrgutrechtlichen Zulassungen (UN-Kennzeichnung nach ADR) müssen vorhanden und lesbar sein.
6. Das Produkt-Kennzeichnungsetikett nach der CLP Verordnung (EG 1272/2008) hat dem letzten Füllgut zu entsprechen und darf nicht entfernt sein. Befüllungen mit Fremdstoffen sind nicht statthaft. Vorgespülte oder neutralisierte Gebinde sind als solche zu kennzeichnen.
7. Die Industrieverpackungen müssen an gut sichtbarer Stelle einen witterungsbeständigen Hinweis auf die Identität des Abgebers enthalten.
8. Industrieverpackungen, welche die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nicht rekonditionierbar.
9. Der Abgeber der leeren ungereinigten Industrieverpackungen muss die Einhaltung dieser Bedingungen vor der ersten Abgabe gegenüber dem Rekonditionierer in einer Verantwortlichen Erklärung bestätigen.

Stand Januar 2018